

NACH EINEM JAHR MIT DER NEUEN NORM FÜR PRÜFBESCHEINIGUNGEN

Viele Fragen offen

Gibt es eine Übergangsfrist für die neue Norm? Was bedeuten spezifische und nicht spezifische Prüfung? Muss der Hersteller auch der Aussteller des Prüfzeugnisses sein? Die seit einem Jahr gültige Fassung der internationalen Norm über Arten von Prüfbescheinigungen, DIN EN 10204:2005, lässt viele Fragen der Anwender offen. Die QZ liefert die Antworten.

Seit Januar 2005 steht die überarbeitete Version der deutschen und europäischen Norm DIN EN 10204 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“ den Anwendern zur Verfügung [1]. Längst hat sie sich über die Metall erzeugenden Branchen, aus denen ihre Vorläufer stammten, hinaus verbreitet. Durch das Zitat in der Europäischen Druckgeräterichtlinie ist sie nun eine mandatierte Norm und somit eine bedeutende Technische Regel. Doch nachdem schon ihre früheren Fassungen bis hin zu der einstigen DIN 50049 nicht frei waren von Interpretationsproblemen, ist die Norm auch in ihrer neuesten Fassung nicht widerspruchsfrei und wirft viele Fragen auf.

■ Fragen und Antworten

Eine Vielzahl von Fragen haben Anwender in den vergangenen 15 Monaten gestellt. Beantwortet hat sie unser Experte, Unternehmensberater Ingolf Friederici. Gemeinsam mit ihm haben wir sie sortiert und für Sie aufbereitet. Herausgekommen ist eine ansehnliche Sammlung von Problemlösungen, mit der wir Sie dabei unterstützen möchten, die DIN EN 10204 besser zu verstehen und Fehler bei der normgerechten

Bestellung und Ausstellung von Prüfbescheinigungen zu vermeiden. Den bisherigen Fragen-Antworten-Katalog finden Sie im neuen Forum unseres Internetportals QM-Info-Center.de

(siehe Infokasten). Hier können Sie unserem Experten auch weitere Fragen stellen.

■ Überblick und Verständnis

Einen Überblick über das, was in der DIN EN 10204 eigentlich genormt und gemeint ist, soll Ihnen unsere Grafik verschaffen (Bild 1). Wiederum angeordnet nach den Normabschnitten, wird jede einzelne Festlegung genau einmal beschrieben. So erkennen Sie sofort, wenn die Normanforderungen für mehrere oder alle vier Bescheinigungsarten gelten. Die zitierten Anmerkungen helfen Ihnen beim Verständnis und bei der praktischen Umsetzung. Sie interpretieren, ziehen Schlüsse und sollen eher dem Geist als dem Sprachgebrauch der Norm folgen.

Fragen zur DIN EN 10204?

Fast fünfzig Anwenderfragen zur DIN EN 10204 „Arten von Prüfbescheinigungen“ und die Antworten unseres Experten haben wir für Sie zusammengestellt. Sortiert nach den Normabschnitten, lassen sie sich systematisch durcharbeiten, aber auch gezielt aufsuchen.

Sie haben darüber hinausgehende Fragen? Unser Experte wird sie gerne beantworten. Klicken Sie auf unser Internetforum unter:

www.qm-infocenter.de/dinen10204

Literatur

- 1 DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen. Beuth Verlag, Berlin

Weitere Informationen

- Friederici, I.: Produkt- und Systemkonformität, Konformitätsdokumente und Prüfbescheinigungen, Qualitätsnachweise gegenüber Vertragspartnern. VDMA-Verlag, Frankfurt/M. 2004
- DIN EN ISO 17050:2005-01 Teil 1 und 2 „Konformitätserklärung des Anbieters“. Beuth Verlag, Berlin
- Friederici, I.: Produkt- und Systemkonformität. Broschüre. Österreichisches Normungsinstitut, Wien 2005

Unser Experte

Ing. Ingolf Friederici, geb. 1937, vertrat den Pumpen- und Armaturenhersteller KSB AG, Frankenthal, in vielen Normenausschüssen beim DIN und bei CEN und ist seit 1996 Unternehmensberater für Managementsysteme in Heuchelheim.

Kontakt

Ingolf Friederici
T 0 62 38/34 17
spqm-friederici@t-online.de

Anmerkungen zu Bild 1

1 Die Norm enthält im Prinzip stark einschränkende Aussagen zum Anwendungsbereich, die dann sogleich wieder relativiert werden. Deshalb kann eine uneingeschränkte Anwendung als zulässig angenommen werden, bei der keinerlei Risiko besteht; Werkstoff- und Funktionsprüfungen, an Werkstoffen und Halbzeugen oder Einzelteilen oder Geräten, ob Stoffeigenschaften oder beliebige andere Merkmale wie z. B. Funktionseigenschaften, alles kann mit diesen Prüfbescheinigungen bestätigt werden. Erzeugnis = Produkt, Dienstleistung = Produkt (Definition in ISO 9000), also kann man auch Dienstleistungen nach EN 10204 bescheinigen.

2 Dies ist eine in der Norm ausdrücklich vom Hersteller geforderte Bestätigung der Übereinstimmung der gelieferten Erzeugnisse mit den Anforderungen in der Bestellung, z. B. den angegebenen Normen, Erzeugnisspezifikationen (Achtung: auch gegenüber den in den Primärnormen angegebenen weiteren Normen usw.). Sie ist eine reine Konformitätserklärung und bezieht sich auf die Gesamtheit aller festgelegten Merkmale eines Erzeugnisses (gemäß Bestellangaben, z. B. Norm, Zeichnung, Spezifikation), völlig unabhängig davon, ob nun keine oder die Prüfergebnisse einiger, aber nicht aller Merkmale gefordert und aufgeführt sind. – Hier ist bereits ein gravierender Unterschied zu der früheren Ausgabe zu sehen, wo diese „Ganzheitsbestätigung“ bei der Gruppe der „Abnahmeprüfzeugnisse/-protokolle 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C, 3.2“ nicht gefordert war, jedoch bereits bei der Gruppe der „Werksbescheinigung, -zeugnis, -prüfzeugnis (2.1, 2.2, 2.3)“. – Warum bei den 2er- und 3er-Bescheinigungen unterschiedliche Formulierungen – aber gleichen Sinnes – gewählt wurden, hat keine praktische Bedeutung, da der Sinn und die Absicht klar sind.

3 Die Norm unterscheidet „nicht spezifische“ und „spezifische“ Prüfungen und knüpft daran bestimmte Bedingungen, siehe Anmerkungen 4 und 5. In allen Fällen müssen jedoch Prüfungen durchgeführt worden sein, um eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 ausstellen zu können.

4 Die Prüfungen müssen nicht an Erzeugnissen aus der Lieferung selbst durchgeführt werden; es können statistische Aufschreibungen von Prüfergebnissen verwendet werden, wobei bei der Werksbescheinigung 2.1 diese Prüfergebnisse nicht aufgeführt werden. Gemäß Norm bleibt die Wahl der Prüfungen dem Hersteller überlas-

sen (Wortlaut: „... nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführten Prüfungen“), was aber überlagert wird durch konkrete Bestellangaben des Bestellers, z. B. durch Verweis auf Eigenschaftsnormen und darin eingeschlossene zwingend vorgeschriebene Prüfungen. Der Hersteller ist also nur wahlfrei, wenn der Besteller keinerlei Angaben gemacht hat.

5 Die Prüfungen müssen an den zu liefernden Erzeugnissen bzw. an Prüfeinheiten daraus (z. B. im Falle zerstörender Prüfungen) durchgeführt werden; eine unmittelbare Zuordnung der Prüfergebnisse zu den Erzeugnissen, z. B. über Schmelzen-Nr., Los-Nr., Erzeugnis-Nr., Serien-Nr., muss hergestellt werden. Die Wahl der erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus der Bestellung (und den darin angezogenen technischen Lieferbedingungen) und ist nicht dem Hersteller überlassen.

6 Im Gegensatz zur früheren Ausgabe, wo teilweise konkrete Anforderungen an den Prüfer gestellt wurden, ist dieser Personenkreis nicht mehr genannt. Dies ist auch vernünftig, weil damit die Verantwortung für die Prüfbescheinigungen auf den Aussteller und den Bestätiger konzentriert werden und ansonsten dem Hersteller überlassen wird, wer in welcher Stellung und Abhängigkeit konkret die Prüfungen durchführt.

7 In allen Fällen ist der Aussteller einer der vier Prüfbescheinigungen nach EN 10204 der „Hersteller“. Damit ist die ausschließliche Eigenverantwortung (ohne dass dies ausgedrückt wird) manifestiert. Damit ist eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 praktisch gleichzusetzen mit einer Konformitätserklärung des Anbieters nach EN ISO/IEC 17050. Der „Hersteller“ (das Unternehmen) ist (mangels näherer Beschreibung) stets als eine „juristische Person“ anzusehen, d. h. als derjenige, der für das Erzeugnis die volle und ungeteilte Verantwortung trägt. Er wird persönlich gesehen „vertreten“ durch Personen, die er selbst unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen schriftlich als vertretungsberechtigt beauftragt hat, z. B. mittels i. V. Ein Sachverstand im Zusammenhang mit der Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers ist bei allen Bescheinigungsarten nicht vorausgesetzt. Aber bei der Bestätigung der Prüfergebnisse bei Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 und 3.2, wo vom Abnahmebeauftragten gesprochen wird, muss ein hinreichender Sachverstand angenommen werden, obwohl in der Norm keine Anforderungen an ihn gestellt werden; aber wenn jemand Prüfergebnisse auswerten und ▶

Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204:2005-01				
Anwendungsbereich	für Erzeugnisse jeglicher Art (aus allen Werkstoffen, unabhängig von der Art der Herstellung), auch für Dienstleistungen anwendbar 1			
Bezeichnung	Werks-		Abnahme-	
	bescheinigung	zeugnis	prüfzeugnis	
Gruppe	2		3	
Kurzzeichen	2.1	2.2	3.1	3.2
geforderte allgemeine Bestätigung	Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen 2			
Prüfungen	müssen als Grundlage für alle Bescheinigungsarten durchgeführt worden sein			
Art der Prüfung 3	nicht spezifische Prüfung 4		spezifische Prüfung 5	
Prüfergebnisse	keine Angabe	mit Angabe von Prüfergebnissen 4 5		
Prüfer	nicht bestimmt, keinerlei Festlegungen, durch Parteien frei wählbar 6			
Aussteller der Bescheinigung und Bestätiger der Übereinstimmung Lieferung zu Bestellung	Hersteller (bei allen vier Bescheinigungsarten) (juristische Person, vertreten durch natürliche Person) 7			
Bestätiger der Prüfergebnisse	entfällt 8		Abnahmebeauftragter des Herstellers von der Fertigungsabteilung unabhängig 9 10	
			alleine	zusammen mit 11
Lieferbedingungen	gemäß der Bestellung 13			nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen technischen Regeln 14
Händler 15	bei Lieferung durch einen Händler muss dieser die Bescheinigungen des Herstellers unverändert der Lieferung beifügen und eine geeignete Identifizierung zwischen Erzeugnis und Bescheinigung sicherstellen; gegebenenfalls durch eine entsprechende Bestätigung/Stempelung und Beifügung einer eigenen Bescheinigung mit Verweis auf die Ursprungsbescheinigungen			
	für eigene , zusätzlich durchgeführte Prüfungen übernimmt der Händler die Funktion des Herstellers und kann dann eigene Prüfbescheinigungen nach EN 10204 ausstellen			
Bezeichnungsbeispiel: Abnahmeprüfzeugnis EN 10204-3.1 (Achtung: ohne Angabe des nationalen Normensymbols, z. B. DIN, ÖNORM, BS, NF usw.)				

Bild 1. Interpretierende Übersicht über die DIN EN 10204 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“

ihre Richtigkeit bestätigen soll, müssen Mindestkenntnisse im betreffenden Prüfverfahren wohl vorliegen.

8 Bei der Bescheinigung 2.2 gibt es keine Bestätigung der Prüfergebnisse, bei 2.1 auch nicht, da sind sowieso keine Prüfergebnisse aufgeführt.

9 Beim „Abnahmebeauftragten des Herstellers“ handelt es sich zunächst um eine Person, die unabhängig von ihrer hierarchischen Stellung mit der speziellen Aufgabe schriftlich beauftragt wurde, Prüfungen intern „abzunehmen“ und zu bestätigen. Dies bedeu-

tet nicht, dass er die Prüfungen selbst durchgeführt haben muss. Er muss auch nicht vertretungsberechtigt nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sein. In der speziellen Aufgabe jedoch rückt er in die Rolle des rechtlich verantwortlichen Vertreters des Herstellers (Unternehmen). Ob er auch „Sachverständiger“ haben muss, lässt der Text der Norm offen. Auch der Begriff „Beauftragter“ hilft da zunächst nicht viel weiter, denn die Beauftragung könnte ja ohne bestimmte Bedingungen (z. B. an die Qualifikation) ausgesprochen werden. Rechtlich

sicherer ist aber nur eine Form der Beauftragung, in der klar herausgestellt wird, dass der Beauftragte für den Beauftragungsumfang, z. B. bestimmte Prüfungen zu bestätigen, den erforderlichen Sachverstand besitzen muss. Bei dem Namen „Werkssachverständiger“ oder „Sachverständiger“, den es früher gab, erklärte sich die Erfordernis eines Sachverstandes von selbst.

10 Auch bezüglich der „Unabhängigkeit“ des Abnahmebeauftragten des Herstellers ist die Norm nicht präzise. Die Formulierung „... wird bestätigt von einem von der Ferti-

gungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers ...“ lässt offen, was „Unabhängigkeit“ und „Fertigungsabteilung“ sind. Gemeint ist wohl, dass er nicht selbst an der Erzeugung der von ihm zu bestätigenden Merkmale beteiligt war (hingegen darf er selbstverständlich die Prüfungen durchführen). In Kleinstunternehmen lässt sich das nicht so einfach einhalten, sonst müsste man ja zwangsläufig eine externe Stelle für die Bestätigung einschalten. Pragmatisch ist es also, die „Unabhängigkeit“ auf jeden Fall in der schriftlichen Beauftragung zum Abnahmebeauftragten zu regeln und ihn darauf zu verpflichten, im Zweifelsfall den Auftrag als Abnahmebeauftragter ernster zu nehmen als den des Eigenschaftserzeugers. Die Unabhängigkeit (von der Fertigungsabteilung) ist natürlich bei Inanspruchnahme eines externen Abnahmebeauftragten, z. B. eines Prüflabors, sicher gestellt.

11 Beim Abnahmeprüfzeugnis 3.2 müssen stets zwei Personen die Ergebnisse der Prüfungen bestätigen. „Aussteller“ des Abnahmeprüfzeugnisses 3.2 bleibt aber zunächst ausnahmslos der Hersteller. Diesem Zeugnis kann er beliebige Dokumente beifügen, die z. B. der Abnahmebeauftragte des Bestellers alleine erstellt hat oder die der in zu beachtenden amtlichen Vorschriften genannte Abnahmebeauftragte (Sachverständige) erstellt hat, gleichgültig ob auf Geschäftspapier des Herstellers, des Bestellers oder der Organisation, der der Abnahmebeauftragte angehört. – Auch wenn der Wortlaut der Norm in Abschnitt 3.2 den Eindruck erweckt, als ob die gemeinsame Bestätigung auf einem Dokument „Abnahmeprüfzeugnis“ zu erfolgen hat, ist dies wirklichkeitsfremd. Die Normanforderung zu diesem Punkt ist ebenso erfüllt mit einer Sammlung verschiedener Dokumente, die zusammen dann das „Abnahmeprüfzeugnis 3.2“ ergeben, was durch ein entsprechendes Dokument des Herstellers, in dem alle zugehörigen fremden Dokumente aufgeführt sind, formuliert werden könnte. Allerdings bleibt es dabei: Die Gesamtverantwortung für das Zeugnis selbst bleibt ausschließlich beim Hersteller, auch wenn „fremde Leute“ beteiligt sind.

12 In vielen Bereichen, z. B. im Rahmen der Druckbehälterverordnung oder Dampfkesselverordnung, ist die Einschaltung von „in amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten (Sachverständiger)“ zwingend vorgeschrieben. Diese übernehmen zwar Verantwortung für die von ihnen bestätigten Prüfergebnisse, nicht aber für die Überein-

stimmung des Erzeugnisses mit den Anforderungen in der Bestellung oder mit gesetzlichen Anforderungen.

13 Vertraglich können zwischen Besteller und Lieferer beliebige Lieferbedingungen vereinbart werden. Fehlen solche Angaben aber, so ist die Bestellung nicht vollständig. Normalerweise wird man sich auf bestehende Normen oder Spezifikationen des Bestellers beziehen. Die Bezugnahme auf amtliche Vorschriften und ergänzende Technische Regeln ist üblicherweise nur dann sinnvoll, wenn die zu bescheinigenden Erzeugnisse solchen Bestimmungen unterliegen. – Die Initiative muss hier vom Besteller ausgehen; er muss festlegen, was er möchte. Tut er das nicht, so ist allerdings der Lieferant dazu verpflichtet, z. B. in der Auftragsbestätigung, anzugeben, was er zu tun gedenkt und welche Regeln er beachten will.

14 Amtliche Vorschriften und zugehörige Technische Regeln (z. B. bei Druckbehältern) sind in manchen Fällen als Lieferbedingung zu beachten. Sie müssen vom Besteller in für den Hersteller (Lieferanten) erkennbarer Form in der Bestellung angegeben werden.

15 Den Begriff „Händler“ präzisiert die Norm durch die Angabe, dass darunter jemand zu verstehen ist, der Erzeugnisse eines Herstellers ohne weitere Bearbeitung (d. h. ohne Veränderung von Eigenschaften) weitergibt. – Natürlich ist das Abschneiden einer Teilmenge aus einer Stange oder aus einem Blech, die Abzweigung einer Teilmenge keine „Bearbeitung“. Denn damit werden keine Eigenschaften verändert. Wenn jedoch einzelne Eigenschaften verändert werden, z. B. durch ein Unternehmen, das aus Blechen neue Erzeugnisse durch Umformverfahren erzeugt und etwa wärmebehandelt, dann hat es den Status eines „Herstellers“ und muss die von ihm erzeugten bzw. veränderten Merkmale prüfen und bestätigen. Es muss dann aber seiner Bescheinigung die ursprünglichen Bescheinigungen des „Erstherstellers“ beifügen, zumindestens für die Eigenschaften, die er nicht selbst verändert oder erzeugt hat. – Auf keinen Fall ist es zulässig, Prüfbescheinigungen von Vorlieferanten irgendwie zu manipulieren oder etwa Namen und Anschrift des Ausstellers und Herstellers zu entfernen oder zu ersetzen. □